

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1113

vom

18. April 1989

Gemeinde Tenniken, Bau- und Strassenlinienpläne "Ortskern" [Mutationen zu den Bau- und Strassenlinienplänen "Hofmattweg" (ehemals "Käsereiweg"), "Alte Landstrasse" und "Schlossgasse - Mettelen"] und "Kirchrain-Pommernweg"

A. Die Gemeindeversammlung Tenniken hat am 27. Juni 1988 die Bau- und Strassenlinienpläne "Ortskern" [Mutationen zu den Bau- und Strassenlinienplänen "Hofmattweg" (ehemals "Käsereiweg"), "Alte Landstrasse" und "Schlossgasse - Mettelen"] und "Kirchrain-Pommernweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 2. August bis 31. August 1988 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 30 vom 28. Juli 1988 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tenniken Nr. 6 vom 15. Juli 1988 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 14. Juli 1988) benachrichtigt. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 30. Januar 1989 unterbreitet der Gemeinderat Tenniken die obenerwähnten Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf die §§ 3 und 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtspre-

chung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien haben die interessierten Amtsstellen zu den vorliegenden Bau- und Strassenlinienplänen Stellung genommen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Gemeinderat Tenniken durch die federführende Dienststelle (Amt für Orts- und Regionalplanung) mit den Schreiben vom 24. Oktober 1988 und 8. Dezember 1988 sowie anlässlich der Besprechung vom 28. November 1988 bekanntgegeben worden.

IV.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich geben die vorliegenden Bau- und Strassenlinienpläne zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1.2.1 Bau- und Strassenlinienplan "Ortskern"

Grundsätzlich liegt der Kompetenzbereich für die Festlegung und den Erlass von Bau- und Strassenlinien entlang von kantonalen Verkehrsflächen beim Regierungsrat (§ 94, Absatz 1 Baugesetz). Die Baulinie auf den Parzellen 1082 und 1083 entlang der Kantonsstrasse muss demnach vom Kanton festgelegt und beschlossen werden. Daher kann die neue Baulinie entlang der Kantonsstrasse vom Regierungsrat nicht genehmigt werden. Die betreffende Baulinie ist im Plan mit rot durchgestrichen.

1.2.2 Bau- und Strassenlinienplan "Kirchrain - Pommernweg"

Unter Berücksichtigung der örtlichen bzw. topographischen Situation - Erhaltung der Umgebung der spätgotischen Kirche; rutschgefährdeter Hang entlang des Pommernweges (Landwirtschaftsgebiet) - kann dem vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan in Abwägung der besonderen Umstände ausnahmsweise zugestimmt werden, obwohl er den Bestimmungen des kommunalen Baureglementes - insbesondere dem § 17 - nicht entspricht. Gleichzeitig wird der Gemeinderat vom Regierungsrat aufgefordert, das aus dem Jahre 1963 stammende Baureglement grundsätzlich zu überprüfen. Auf jeden Fall sollte eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden, damit derartige Ausnahme-/Sonderfälle in Zukunft dem kommunalen Baureglement entsprechend genehmigt werden können bzw. der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan rückwirkend mit dem Baureglement in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Der Umfahrung der Baute auf Parzelle 1604 mit einer allgemeinen Baulinie kann aufgrund der regierungsrätlichen Praxis - Ueberbaubarkeit unter Berücksichtigung der Grenzabstände - entsprochen werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden, mit Ausnahme der im Bau- und Strassenlinienplan "Ortskern" mit rot durchgestrichenen Baulinien auf den Parzellen 1082 und 1083, die von der Gemeindeversammlung Tenniken am 27. Juni 1988 beschlossene Bau- und Strassenlinienpläne "Ortskern" und "Kirchrain - Pommernweg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 64/BSP/15/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Ortskern"), 64/eBS/11/2 und 64/eBS/12/1 (Alte Landstrasse), 64/eBS/2/1 (Hofmattweg ehem. Käsereiweg), 64/eBS/5/1 (Schlossgasse - Mettelen) sowie 64/BSP/16/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Kirchrain - Pommernweg") versehenen Exemplar der Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Tenniken, 4456 Tenniken

Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15,
4450 Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach, Hauptstrasse 115,
4450 Sissach

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Bauinspektorat (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (15)

Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

